

3. Änderung der

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mittelfischbach vom 01. Juli 2010

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mittelfischbach vom 01. März 2000 wird folgende Änderung der Gebührensatzung erlassen:

Artikel I

§1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofes und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01. März 2000, der 1. Änderungssatzung vom 01. November 2001 und der 2. Änderungssatzung vom 01. November 2007 bleiben unberührt.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Änderungsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mittelfischbach, den 01. Juli 2010

Herbert Wöll
Ortsbürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Mittelfischbach

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 280,00 € |
| 2. Gemischte Grabstätten | 220,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 220,00 € |

II. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | 260,00 € |
| 2. Urnenbeisetzung in eine bestehende Grabstätte | 200,00 € |
| 3. Urnenreihengräber (§ 14 der Friedhofssatzung) | 200,00 € |
| 4. Urnenbeisetzung in bestehendes Urnengrab | 200,00 € |
| 5. Die Schließung der Gräber erfolgt in Nachbarschaftshilfe, ansonsten werden für die Schließung der Grabstätten berechnet | 200,00 € |

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für die Ausgrabung von Leichen, Urnen und deren Umbettung sind die entstandenen Lohn- und Sachkosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Abräumen von Gräbern

- | | |
|---|----------|
| a) Abbau und Entsorgung von Reihengrabstätten und gemischten Grabstätten | 250,00 € |
| b) Abbau und Entsorgung von Urnenreihengrabstätten (Grabmal, Abdeckung, Einfassung, Urne) | 200,00 € |

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 80,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 80,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
| 2. Für die Reinigung der Leichenhalle werden die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten berechnet. | |
| 3. Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt. | |

VI. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Die Überlassung eines Reihengrabes/Urnenreihengrabes zur Beisetzung von Personen, die nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung keinen Rechtsanspruch auf Bestattung in die Ortsgemeinde haben, ist vom Abschluss einer Sondervereinbarung abhängig.
2. Auf den Abschluss einer Sondervereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Verstorbene früher, etwa die Hälfte seines Lebens, seinen ständigen Wohnsitz in Mittelfischbach hatte.

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Juli 2010

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister

15. P.

BEKANTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Mittelfischbach im Informationsblatt für den Einrich Nr. 28 am 15. Juli 2010 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 16. Juli 2010 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 19. Juli 2010

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.


(J. Gemmer)

